



Brüssel, den 13. Februar 2023  
(OR. en)

6248/23  
ADD 1

FIN 161  
PE-L 8

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021  
– *Annahme*  
– *Billigung eines Schreibens*

ANLAGE 1: Euratom-Versorgungsagentur (ESA) .....	3
ANLAGE 2: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) .....	5
ANLAGE 3: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) .....	8
ANLAGE 4: Europäische Umweltagentur (EUA) .....	11
ANLAGE 5: Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) .....	14
ANLAGE 6: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) .....	16
ANLAGE 7: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) .....	19
ANLAGE 8: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) .....	21
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) .....	24
ANLAGE 10: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) .....	27
ANLAGE 11: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) .....	30

ANLAGE 12: Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) .....	33
ANLAGE 13: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) .....	36
ANLAGE 14: Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust).....	38
ANLAGE 15: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA).....	41
ANLAGE 16: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC).....	44
ANLAGE 17: Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA).....	46
ANLAGE 18: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex).....	48
ANLAGE 19: Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) .....	52
ANLAGE 20: Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA) .....	55
ANLAGE 21: Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) .....	58
ANLAGE 22: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) .....	60
ANLAGE 23: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE).....	62
ANLAGE 24: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) .....	65
ANLAGE 25: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) .....	68
ANLAGE 26: Agentur zur Unterstützung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro) .....	71
ANLAGE 27: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) .....	74
ANLAGE 28: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) .....	77
ANLAGE 29: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA).....	80
ANLAGE 30: Asylagentur der Europäischen Union (EUAA).....	83
ANLAGE 31: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) .....	86
ANLAGE 32: Europäische Arbeitsbehörde (ELA) .....	89
ANLAGE 33: Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) .....	92
ANLAGE 34: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) .....	95

## **ANLAGE 1**

### **EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Generaldirektors  
der Euratom-Versorgungsagentur  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Euratom-Versorgungsagentur  
für das Haushaltsjahr 2021**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

## **ANLAGE 2**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

## **Anhang zu ANLAGE 2**

### **ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG (Cedefop)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Zentrums vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die das Zentrum infolge der Bemerkung des Rechnungshofs zu den Schwachstellen, die bei den Einstellungsverfahren des Zentrums festgestellt wurden, ergriffen hat. Das Zentrum wird aufgefordert, die Transparenz und Gleichbehandlung bei den Einstellungsverfahren zu stärken und diesbezügliche Leitlinien zu überarbeiten.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die das Zentrum rasch ergriffen hat, um der Bemerkung des Rechnungshofs zu den bei der Verwaltung der Zahlungen festgestellten Mängeln, insbesondere in Bezug auf Ex-ante-Kontrollen, Rechnung zu tragen, und ersucht das Zentrum, seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme weiter zu verbessern, um derartige Fehler zu vermeiden. Was die Haushaltsführung anbelangt, so nimmt der Rat Kenntnis von den Schwierigkeiten, die beim Übergang zu dem neuen Rechnungsführungssystem (ABAC) aufgetreten sind, und ersucht das Zentrum, die erforderlichen Personalkapazitäten aufzubauen.

Der Rat begrüßt die Tatsache, dass das Zentrum die Feststellungen akzeptiert und bereits unverzüglich Maßnahmen ergriffen hat.

## **ANLAGE 3**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

## **Anhang zu ANLAGE 3**

### **ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Eurofound)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Stiftung vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass die Stiftung 2021 Zahlungen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren geleistet hat, das 2019 vom Rechnungshof als vorschriftswidrig erachtet wurde, und nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag im Juni 2021 ausgelaufen ist. Der Rat fordert die Stiftung auf, dafür zu sorgen, dass ihre Vergabeverfahren stets vollständig mit der Haushaltssordnung im Einklang stehen.

---

## **ANLAGE 4**

### **EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Exekutivdirektors  
der Europäischen Umweltagentur  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Europäischen Umweltagentur  
für das Haushaltsjahr 2021**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR (EUA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Feststellungen und der Bemerkung des Rechnungshofs in Bezug auf die Auftragsvergabe und die Vertragsverwaltung, insbesondere die Nichterfüllung der Anforderungen der Haushaltsordnung, das Fehlen ordnungsgemäßer Dokumentation und Mängel bei den Ex-ante-Kontrollen der Ausführung von Zahlungen.

Der Rat erkennt zwar an, dass die Agentur die allgemeinen Leitlinien der Kommission genau befolgt hat, fordert sie jedoch zur Verstärkung der internen Kontrollen auf und nimmt ihre Zusage, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zur Kenntnis.

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Europäischen Stiftung für Berufsbildung**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Stiftung für Berufsbildung**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Arzneimittel-Agentur**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Arzneimittel-Agentur**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsumsetzung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

## **Anhang zu ANLAGE 6**

### **ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-AGENTUR (EMA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die im Bericht des Rechnungshofs unter „Hervorhebung eines Sachverhalts“ festgestellten Probleme in Bezug auf den Mietvertrag für die ehemaligen Räumlichkeiten der Agentur in London. Die Laufzeit der Untervermietung endet mit Ablauf des Mietvertrags der Agentur im Juni 2039 und die Agentur könnte für den gesamten gemäß den vertraglichen Verpflichtungen des Hauptmietvertrags zu zahlenden Restbetrag haftbar gemacht werden, wenn der Untermieter seinen Verpflichtungen, die sich am 31. Dezember 2021 schätzungsweise auf 383 Mio. EUR beliefen, nicht nachkommt. Angesichts des erheblichen Risikobetrags fordert der Rat die Agentur auf, die Lage genau zu beobachten, auf eine Lösung der Angelegenheit hinzuarbeiten und die Haushaltsbehörde zu informieren.

Darüber hinaus bedauert der Rat die bei den Einstellungsverfahren festgestellten Mängel, die die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung untergraben, und fordert die Agentur daher auf, ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu stärken.

## **ANLAGE 7**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im Folgenden „Beobachtungsstelle“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Beobachtungsstelle zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Beobachtungsstelle auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann – EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

## **ANLAGE 8**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

## **Anhang zu ANLAGE 8**

### **ERLÄUTERUNG**

#### **ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ (EU-OSHA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof bei einem Vergabeverfahren festgestellten Mängel und betont, dass die Agentur ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme stärken muss.

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNG  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE (FRA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs zu den systematischen Übertragungen von 27 % der Mittel für Verpflichtungen auf das Jahr 2022, von denen 96 % auf operative Tätigkeiten entfielen. Der Rat erkennt die Maßnahmen der Agentur zur Verbesserung ihrer Haushaltsplanung an, bedauert jedoch, dass der Grundsatz der Jährlichkeit ein zweites Mal nicht eingehalten wurde. Der Rat fordert die Agentur auf, die mehrjährige Planung weiter zu verbessern und dabei zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Jährlichkeit der Mittel eingehalten wird.

---

## **ANLAGE 10**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNG  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES  
ÜBERSETZUNGSZENTRUMS FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
UNION (CdT)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Zentrums vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zu einer Reihe von Mängeln bei den Vergabeverfahren des Zentrums zur Kenntnis, begrüßt die bereits unverzüglich ergriffenen Maßnahmen und fordert das Zentrum auf, für die Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen zu sorgen, weiterhin die Einhaltung seiner Finanzregelung zu gewährleisten und ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

---

## **ANLAGE 11**

**EMPFEHLUNG DES RATES vom  
zur Entlastung des Exekutivdirektors  
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs  
für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNG**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER**  
**EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DES SEEVERKEHRS (EMSA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Agentur 14 Einzelverträge für die Erbringung von Dienstleistungen geändert und so einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Haushaltsordnung bezüglich Erhöhungen des Vertragswerts begangen hat. Der Rat begrüßt jedoch die Abhilfemaßnahmen der Agentur, mit denen ein erneutes Auftreten solcher Fälle vermieden werden soll.

---

## **ANLAGE 12**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Agentur für Flugsicherheit**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Agentur für Flugsicherheit**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

## **Anhang zu ANLAGE 12**

### **ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR FLUGSICHERHEIT (EASA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zu zwei Fällen eines potenziellen Interessenkonflikts zur Kenntnis und fordert die Agentur auf, die Einhaltung von Artikel 16 des Statuts sicherzustellen, indem der Paritätische Ausschuss konsultiert wird und eine Liste der im Zusammenhang mit dem Risiko von Beratung und Lobbying geprüften Fälle veröffentlicht wird.

---

## **ANLAGE 13**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

## **ANLAGE 14**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Verwaltungsdirektors**  
**der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNG  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT  
IN STRAFSACHEN (Eurojust)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften von Eurojust vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass Eurojust 2021 Zahlungen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren geleistet hat, das 2020 vom Rechnungshof als vorschriftswidrig erachtet wurde. Der Rat fordert Eurojust daher auf, Korrektur- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und zu gewährleisten, dass die Vergabeverfahren mit seiner Finanzregelung im Einklang stehen.

---

## **ANLAGE 15**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 526/2013<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR CYBERSICHERHEIT (ENISA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die wiederkehrenden Probleme im Zusammenhang mit den Vergabeverfahren der Agentur, insbesondere die Vergabe von Aufträgen von geringem Wert, die Fälle, in denen Bewertungs- und Zuschlagskriterien falsch definiert und bewertet wurden, und die Mängel bei den Auslagerungsverfahren. Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Agentur in Bezug auf Interessenkonflikte.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die die Agentur infolge der Bemerkungen des Rechnungshofs ergriffen hat, und die Zusage der Agentur, Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystmen zu ergreifen, und fordert die Agentur auf, die Verfahren weiter zu verbessern, um ähnliche Risiken in Zukunft zu vermeiden.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann – EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Eisenbahnagentur der Europäischen Union**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Eisenbahnagentur der Europäischen Union**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 116 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (Frontex)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Agentur, insbesondere in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, wie fehlerhafte Anforderungen an die technische, berufliche und finanzielle Leistungsfähigkeit für die Erbringung von Reiseleistungen, verspätete Veröffentlichungen der Vergabeentscheidungen oder die Verwendung eines höheren Schwellenwerts ohne Begründung. Dies ist gepaart mit Schwachstellen, die bei den für Rahmenverträge erforderlichen Ex-ante-Kontrollen festgestellt wurden.

Darüber hinaus ist der Rat besorgt über die Schwachstellen bei der Gestaltung und Durchführung der Einstellungsverfahren der Agentur, durch die die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Bewerber unterwandert werden, und über die Mängel im internen Kontrollsystmen in Bezug auf Anweisungsbefugte. Daraus können der Agentur Reputationsrisiken und rechtliche Risiken erwachsen.

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, den Bemerkungen des Rechnungshofs zu ihren Verwaltungs- und Kontrollsystmen Rechnung zu tragen, insbesondere indem sie bei bevorstehenden Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und bei künftigen Einstellungsverfahren Abhilfemaßnahmen ergreift.

In Bezug auf die Haushaltsführung der Agentur bedauert der Rat, dass es zu Zahlungsverzögerungen kam, die einen schwerwiegenden Mangel im internen Kontrollsystmen der Agentur darstellen, einschließlich Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zahlungen; dies verstößt gegen mehrere Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung und ihre Finanzregelung und stellt einen systematischen Fehler dar. Der Rat ersucht die Agentur, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

Darüber hinaus bedauert der Rat die im Bericht des Rechnungshofs unter „Hervorhebung eines Sachverhalts“ festgestellten Probleme in Bezug auf Übertragungen, die falsche Berechnung der Beiträge von nicht zur EU gehörigen Schengen-Staaten und das Fehlen von Informationen für das Verfahren zur Bescheinigung des Jahresabschlusses. Der Rat erkennt die von der Agentur bereits unternommenen Anstrengungen an, fordert sie jedoch auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Haushaltsführung zu verbessern, einschließlich des Haushaltsvollzugs sowie der Rechnungslegung und der Transparenz. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission auf, den EU-Einrichtungen weitere horizontale Leitlinien für die einheitliche Berechnung der Beiträge von Drittländern an die Hand zu geben.

---

## **ANLAGE 19**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung**  
**auf dem Gebiet der Strafverfolgung**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung**  
**auf dem Gebiet der Strafverfolgung**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNG  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG  
AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (CEPOL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs in Bezug auf vorschriftswidrige Zahlungen der Agentur für Reiseorganisationsdienstleistungen, die von keinem bestehenden Vertrag abgedeckt waren und somit einen Verstoß gegen die Auftragsvergabevorschriften der Haushaltordnung darstellen. Der Rat erkennt jedoch die Erläuterung der Agentur und den Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie an und begrüßt den später unterzeichneten neuen Vertrag, mit dem die Dienstleistungen abgedeckt werden.

Ferner nimmt der Rat Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu Einstufungen und zu einer Überschneidung zwischen den Eignungs- und den Zuschlagskriterien, die von der Agentur bei einigen öffentlichen Vergabeverfahren verwendet wurden, und ersucht die Agentur, die Klarheit und Transparenz der Verfahren zu verbessern, um Reputationsrisiken und rechtliche Risiken zu vermeiden.

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei der internen Kontrolle und ersucht die Agentur, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

## **ANLAGE 20**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 86,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS WELTRAUMPROGRAMM  
(EUSPA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, den Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine in der Ergebnisrechnung und der Bilanz Rechnung zu tragen, wie im Bericht des Rechnungshofs unter „Hervorhebung eines Sachverhalts“ festgestellt.

Der Rat nimmt die Antwort der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Mängeln in ihren Einstellungsverfahren zur Kenntnis und fordert sie auf, die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, mit denen faire und transparente Einstellungsverfahren sichergestellt werden sollen.

Auf der Grundlage der Bemerkung des Rechnungshofs ersucht der Rat die Agentur, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu ergreifen, auch in Bezug auf Mitarbeiter, die eine neue Tätigkeit an einem anderen Ort aufnehmen.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (kodifizierter Text)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Exekutivdirektors  
der Europäischen Chemikalienagentur  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Europäischen Chemikalienagentur  
für das Haushaltsjahr 2021**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES  
EUROPÄISCHEN INSTITUTS FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN (EIGE)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Instituts vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vorschriftswidrigen Zahlungen des Instituts im Zusammenhang mit Übersetzungsleistungen im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung, die nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung stand. Dies wird durch eine Bemerkung zu einem anderen Vergabeverfahren bestätigt, in dem ein nicht konformes Bewertungsgremium eingesetzt wurde. Der Rat fordert das Institut auf, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit seiner Vorgänge zu gewährleisten und seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu stärken, damit die Achtung der Haushaltsordnung gewährleistet ist.

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei der internen Kontrolle in Bezug auf Einstellungsverfahren, insbesondere Schwachstellen im Zusammenhang mit Auswahlgremien, die die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung untergraben und die Auswahlverfahren des Instituts missachten. Der Rat nimmt zwar Kenntnis von der Zusage des Instituts, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, fordert es jedoch auf, die Schwachstellen bei der internen Kontrolle zu beheben, indem die Einstellungsverfahren überarbeitet und eingehalten werden.

Der Rat nimmt Kenntnis des vom Rechnungshof unter „Hervorhebung eines Sachverhalts“ festgestellten Problems in Bezug auf die Offenlegung einer Eventualverbindlichkeit.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit**  
**auf dem Gebiet der Strafverfolgung**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit**  
**auf dem Gebiet der Strafverfolgung**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Europol“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNG**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER**  
**AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT**  
**AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (Europol)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften von Europol vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ersucht Europol, die Durchsetzung der Verfahren im Zusammenhang mit Mitarbeitern, die eine neue Tätigkeit an einem anderen Ort aufnehmen, zu verbessern, um eine Rufschädigung zu vermeiden.

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der**  
**Energieregulierungsbehörden**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der**  
**Energieregulierungsbehörden**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT  
DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN (ACER)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt zwar an, dass die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, bedauert jedoch, dass teilweise vorschriftswidrige Zahlungen im Zusammenhang mit Einzelverträgen innerhalb eines 2019 unterzeichneten Rahmenvertrags für IT-Dienstleistungen geleistet wurden.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Agentur im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf Mitarbeiter, insbesondere da der Paritätische Ausschuss nicht konsultiert wurde und diesbezügliche Entscheidungen über leitende Mitarbeiter, die eine bezahlte Nebentätigkeit oder eine neue Tätigkeit an einem anderen Ort aufnahmen, nach Ablauf der Frist getroffen wurden. Der Rat begrüßt die Zusage der Agentur, die geeigneten Verfahren zukünftig zeitgerecht und korrekt anzuwenden.

Der Rat bedauert den hohen Anteil der auf 2022 übertragenen Mittel für Verpflichtungen des Jahres 2021; dies stellt ein wiederkehrendes Problem dar, das im Widerspruch zum Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit steht und auf strukturelle Probleme im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug der Agentur hindeutet. Der Rat fordert die Agentur auf, künftig für einen ordnungsgemäßen Haushaltsvollzug zu sorgen.

## **ANLAGE 26**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
vom  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen**  
**für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen**  
**für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
AGENTUR ZUR UNTERSTÜTZUNG DES GREMIUMS EUROPÄISCHER  
REGULIERUNGSSTELLEN FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION (GEREK-  
Büro)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Mängel in den Vergabeverfahren der Agentur, insbesondere ein vorschriftswidriges Vergabeverfahren für Rechtsdienstleistungen, das zu späteren vorschriftswidrigen Zahlungen geführt hat, und ein zweites Vergabeverfahren für IT-Dienstleistungen, das ohne Angabe der erforderlichen Dienstleistungen eingeleitet wurde und bei dem keine Vorabkontrolle der Preise erfolgte. Der Rat erkennt zwar die unternommenen Anstrengungen an, fordert die Agentur jedoch auf, ihre Kontrollsysteme zu stärken und sicherzustellen, dass ihre Vergabeverfahren stets vollständig mit ihrer Finanzregelung im Einklang stehen.

Der Rat nimmt die Antwort der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Schwachstellen zur Kenntnis, die bei den Einstellungsverfahren der Agentur festgestellt wurden. Er fordert die Agentur auf, für die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen zu sorgen, um ein faires und transparentes Einstellungsverfahren zu gewährleisten.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EUROPÄISCHEN BANKENAUFSCHEITSBEHÖRDE (EBA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt zwar die Maßnahmen an, die bereits ergriffen wurden, um den Bemerkungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen, fordert die Behörde jedoch auf, die erforderlichen Schritte für Ausschreibungsverfahren im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltordnung einzuhalten.

Der Rat nimmt Kenntnis von den bei Einstellungsverfahren festgestellten Mängel, insbesondere in Bezug auf die Bewertung der Bewerber und das Fehlen eines Prüfpfads, und begrüßt die rasch von der Behörde ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Der Rat nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die die Behörde infolge der Bemerkungen des Rechnungshofs ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit des Rates der Aufseher zu wahren.

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt zwar die Maßnahmen an, die bereits ergriffen wurden, um den Bemerkungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei einem Vergabeverfahren für Dienstleistungsaufträge, über das ohne Ex-ante-Bekanntmachung verhandelt wurde, und fordert die Behörde auf sicherzustellen, dass ihre Vergabeverfahren stets vollständig mit der Haushaltsordnung im Einklang stehen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Schwachstellen in den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Behörde im Zusammenhang mit Interessenkonflikten, insbesondere in Verbindung mit den praktischen Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten der Mitglieder des Rates der Aufseher und während des Beurteilungsverfahrens. Darüber hinaus nimmt der Rat die Antworten der Behörde zur Kenntnis und fordert sie auf, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um derartige Risiken in Zukunft zu vermeiden.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen**  
**und die betriebliche Altersversorgung**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen**  
**und die betriebliche Altersversorgung**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS VERSICHERUNGWESEN  
UND DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (EIOPA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt zwar die laufenden Korrekturmaßnahmen der Behörde an, nimmt jedoch Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens, insbesondere von den Zahlungen, die direkt an die vom Vermieter benannten Auftragnehmer geleistet wurden.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Schwachstellen in den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Behörde im Zusammenhang mit Interessenkonflikten, insbesondere in Verbindung mit der Anwendung der Geschäftsordnung des Rates der Aufseher, der Annahme praktischer Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten im Rat der Aufseher und der Teilnahme von Bewertern mit Interessenkonflikten. Der Rat nimmt die Antwort der Behörde zur Kenntnis und ersucht sie, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten der Agentur potenziell angefochten werden, Mitarbeiter eine neue Tätigkeit an einem anderen Ort aufnehmen und eine Rufschädigung entsteht.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Asylagentur der Europäischen Union**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Asylagentur der Europäischen Union**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 439/2010<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
ASYLAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION (EUAA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den vom Rechnungshof unter „Hervorhebung eines Sachverhalts“ festgestellten Problemen in Bezug auf die Fähigkeit der Agentur, einige der Aufgaben im Rahmen ihres neuen Auftrags als EUAA auszuüben, da im Jahr 2022 Personalmangel herrschte, und in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, die nicht zuverlässig abgeschätzt werden konnten.

Ferner bedauert der Rat die wiederholte Bemerkung des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge im Zusammenhang mit Zahlungen für gemietete Räumlichkeiten, die bereits 2017 und 2020 vorgebracht wurde, und ersucht die Agentur, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um konforme Vergabeverfahren zu gewährleisten.

## **ANLAGE 31**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen**  
**im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen**  
**im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DAS BETRIEBSMANAGEMENT  
VON IT-GROßSYSTEMEN  
IM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS (eu-LISA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Der Rat bedauert jedoch das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen sowie die Bemerkungen zu Verstößen gegen die Vorschriften und die Wesentlichkeit.

Was die Vertragsverwaltung anbelangt, so bedauert der Rat die Nichteinhaltung der Haushaltsordnung, insbesondere dass Einzelverträge wesentlich von Rahmenverträgen abweichen, die Ausführung von Zahlungen gegen Bestimmungen der Einzelverträge verstößt und Mittel für Verpflichtungen und Mittelübertragungen nicht im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit stehen.

Der Rat stellt fest, dass Verstöße und Mängel in den internen Kontrollsystmen der Agentur im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe und der Vertragsverwaltung wiederholt aufgetreten sind, und fordert die Agentur auf, den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen und zu den Verwaltungs- und Kontrollsystmen Rechnung zu tragen, indem Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Andernfalls würde es zu einer Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der EU kommen, da der Agentur Reputationsrisiken und rechtliche Risiken mit möglichen finanziellen Auswirkungen erwachsen würden.

Der Rat fordert auch die Kommission auf, für Kohärenz zwischen dem Zeitplan für die Annahme von Durchführungsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen festgelegt werden, und der Übertragung von Mitteln an die Agentur zu sorgen, um eine wirtschaftliche Haushaltsführung durch die Agentur zu ermöglichen.

## **ANLAGE 32**

### **EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Exekutivdirektors  
der Europäischen Arbeitsbehörde  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Europäischen Arbeitsbehörde  
für das Haushaltsjahr 2021**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EUROPÄISCHEN ARBEITSBEHÖRDE (ELA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, insbesondere das Fehlen von auf direkten Nachweisen basierenden Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen in Bezug auf die operativen und finanziellen Aspekte der Schulungsmaßnahmen. Der Rat nimmt die Antwort der Behörde zur Kenntnis und ersucht sie, ihre Kontrollsysteme zu verbessern.

Darüber hinaus stimmt der Rat – unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, wie vom Rechnungshof festgestellt – mit dem Rechnungshof darin überein, dass das Fehlen eines umfassenden Notfallplans eine erhebliche interne Schwachstelle in den Verfahren der Behörde darstellt, und fordert die Behörde zur Erstellung ihres Notfallplans auf.

Der Rat nimmt die Antwort der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zu einigen Schwachstellen bei der Umsetzung des Rahmens für die interne Kontrolle durch die Behörde zur Kenntnis. Der Rat begrüßt die Bemühungen der Behörde, den Risikobewertungsprozess und die bestehenden politischen Maßnahmen zur Stärkung des Rahmens für die interne Kontrolle abzuschließen. Daher fordert der Rat die Behörde auf sicherzustellen, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Verwaltungsdirektors**  
**der Europäischen Staatsanwaltschaft**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Staatsanwaltschaft**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 94 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der EUStA zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der EUStA für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten der EUStA auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der EUStA so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor der EUStA Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT (EUStA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der EUStA in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der EUStA vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs unter „Hervorhebung eines Sachverhalts“ zu der Tatsache, dass die Mehrheit der in der Jahresrechnung enthaltenen Vermögenswerte der EUStA von der Kommission unentgeltlich übertragen wurde und dass die EUStA unentgeltlich Büroräume vom Aufnahmemitgliedstaat erhalten hat. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die EUStA, einen schriftlichen Mietvertrag mit dem Aufnahmemitgliedstaat zu unterzeichnen, um die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten.

Die EUStA räumt zwar ein, dass die EUStA ihre Tätigkeit erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 aufgenommen hat, bedauert jedoch den hohen Prozentsatz verspäteter Zahlungen der EUStA im Jahr 2021 und die Tatsache, dass sich die EUStA bei der Abwicklung von Zahlungen auf Zeitarbeitskräfte stützte, was gegen ihre eigene Finanzregelung verstößt. Der Rat ersucht die EUStA, ihre Kontrollsysteme in dieser Hinsicht zu stärken und ihre operative und verwaltungstechnische Leistungsfähigkeit weiter zu konsolidieren.

Ferner ersucht der Rat die EUStA, den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung in allen ihren Einstellungsverfahren gebührend Rechnung zu tragen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Organisationsstruktur und die Ex-ante-Kontrollen im Zusammenhang mit den operativen und finanziellen Aspekten der Tätigkeit sowie des Fehlens eines umfassenden Notfallplans, erkennt aber gleichzeitig die von der EUStA erzielten Fortschritte an.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (Neufassung)<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61.

<sup>2</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2021, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

**ERLÄUTERUNG  
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES  
EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUTS (EIT)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Instituts vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass das Institut das Problem behoben hat, nimmt jedoch Kenntnis von der verspäteten Genehmigung von zwei vom Rechnungshof geprüften Zahlungen.

---